

**29/AB**  
**vom 19.12.2019 zu 105/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0743-II/2019

Wien, am 19. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 13. November 2019 unter der Nr. **105/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die ÖVP-Liederbuch-Affäre“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zu den Fragen 1 bis 26, 34 bis 37 und 42 bis 51:**

- *Wurde Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zu diesen Liederbüchern einvernommen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden gegen die Organe und Mitglieder der Schülerverbindungen im Mittelschüler-Kartellverband (MKV), welche dieses Liederbuch besitzen, Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wenn ja, gegen welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden gegen die Organe und Mitglieder der Schülerverbindungen Normannia Graz und Markomannia-Eppenstein Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden sämtliche Mitglieder der Schülerverbindungen Normannia Graz und Markomannia-Eppenstein einvernommen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird es auch eine Hausdurchsuchung bei den genannten Bünden geben?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden gegen die Autoren und Verleger des Liederbuches des MKV "Gaudeamus" Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wenn ja, gegen wen?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden gegen den Herausgeber Christoph Konrath Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden alle Mitglieder der Schüler- und Studentenverbindungen von Christoph Konrath einvernommen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden die Gestalter des Liederbuches "Das Österreichische Kommersbuch" Thomas Walter, Raimund Lang, Dr. Harald Perko und Mag. Günther Schwayer einvernommen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es im Zusammenhang mit Liederbüchern des CV oder MKV Interventionen?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Gab es im Zusammenhang mit diesen Liederbüchern des CV oder MKV Ermittlungsaufträge?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Wenn ja, an wen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird im Zusammenhang mit dem Liederbuch des CV das amtierende "VorortsPräsidium" unter Vorortspräsident Johannes Fischer einvernommen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird im Zusammenhang mit dem Liederbuch des CV das ehemalige "VorortsPräsidium" zum Zeitpunkt der Herausgabe des Liederbuches einvernommen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird im Zusammenhang mit dem Liederbuch des MKV der amtierende Vorstand (Präsidium) unter Kartellvorsitzendem Walter Gröblinger einvernommen werden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird im Zusammenhang mit dem Liederbuch des MKV der ehemalige Vorstand (Präsidium) zum Zeitpunkt der Herausgabe des Liederbuches einvernommen werden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Der medialen Berichterstattung über ein Liederbuch von katholischen Mittelschul- und Hochschulverbindungen war zu entnehmen, dass allfällig bedenkliche Textpassagen mit

erklärenden Kommentaren versehen waren. Aus diesem Grund konnte vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark aus den Medienberichten auch kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 Strafprozessordnung abgeleitet werden. Ein Angangsverdacht liegt dann vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Mangels Anfangsverdacht wurden auch keine Personen einvernommen.

Bis zur gegenständlichen Anfrage bzw. den dabei aufgestellten Behauptungen war nicht bekannt, dass es auch andere Liederbuchversionen ohne entsprechende klärende Zusätze geben soll. Im Hinblick auf diese neuen Informationen wurde vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark umgehend mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen und an dieser am 26. November 2019 einen Bericht gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung übermittelt.

Der Staatsanwaltschaft obliegt es über allfällige Ermittlungsschritte und Einvernahmen zu entscheiden.

**Zu den Fragen 27 bis 29:**

- *Haben Sie im Zusammenhang mit diesen Liederbüchern des CV oder MKV Weisungen erteilt?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, an wen?*

Nein.

**Zu den Fragen 30 bis 33 und 38 bis 40:**

- *Verfügt das BVT über Informationen bezüglich dieser Liederbücher des CV oder MKV?*
- *Wenn nein warum nicht?*
- *Ist das BVT auf Grund des Artikels über die Liederbücher des CV oder MKV in der Zeitung Österreich am 31.10.2019 tätig geworden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es im Zusammenhang mit diesen Liederbüchern des CV oder MKV Ermittlungsaufträge an das BVT?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Wenn ja, an wen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Mir wurde mitgeteilt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über keine weiteren Informationen bezüglich der Liederbücher des CV oder MKV verfügt.

Das örtlich und sachlich zuständige Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark hat am 26. November 2019 an die zuständige Staatsanwaltschaft einen Bericht gem. § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung übermittelt. Der Staatsanwaltschaft obliegt es nun, allfällige Ermittlungsaufträge zu erteilen.

Dr. Wolfgang Peschorn



